



Informationstag 'Elektronische Signatur'

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 23.09.2011

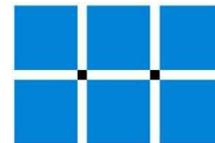
Dr. Thomas Lapp – Rechtsanwalt und Mediator

IT-Kanzlei dr-lapp.de, [davit](http://davit.de), NIFIS

**"Recht verbindlich – Grundlagen und neue
Entwicklungen zum Recht der
elektronischen Signaturen"**



IT-Kanzlei
dr-lapp.de

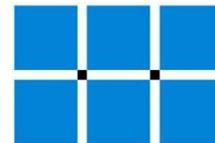




Aktuelle Entwicklungen



IT-Kanzlei
dr-lapp.de



- 20. EDV-Gerichtstag in Saarbrücken
- E-Justice-Initiative der Bundesländer
- E-Government-Initiative
- Rechtliche Anforderungen an elektronische Rechnungen
- Tendenz: qualifizierte elektronische Signatur
 - „hat sich nicht durchgesetzt“
 - wird als Hemmschuh empfunden
 - soll aus vielen Vorschriften gestrichen werden – soweit nicht unbedingt erforderlich

-
- Wechsel der Perspektive zum Einsatz qualifizierter elektronischer Signatur :
 - gesetzliche Vorgaben, Formvorschriften
 - Verbesserung von Workflow, Effizienz
 - Verschlankung von Prozessen
 - Rechtliche Vorgaben an Beweiswert, Archivierungspflichten, Datenschutz, Datensicherheit

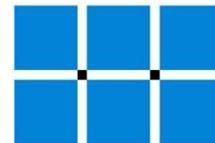


Aktuelle Rechtsprechung

Elektronischer Rechtsverkehr



IT-Kanzlei
dr-lapp.de



- Wenn bei einem Gericht der elektronische Rechtsverkehr gesetzlich zugelassen wurde, ist bei Rechtsmitteleinlegung per Email das Fehlen der vorgeschriebenen qualifizierten elektronischen Signatur unverschuldet, wenn die dazu vom Gericht gegebenen Hinweise für eine nicht rechtskundige Person missverständlich sind.
- FG Hamburg, 22.07.2011, AZ: 3 KO 119/11

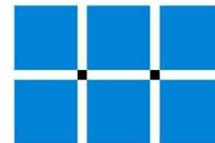
- Bei einer elektronisch übermittelten Berufungsbegründung muss die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich durch einen zur Vertretung bei dem Berufungsgericht berechtigten Rechtsanwalt erfolgen. Dieses Formerfordernis ist jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn die Signatur von einem Dritten unter Verwendung der Signaturkarte des Rechtsanwalts vorgenommen wird, ohne dass dieser den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes geprüft und sich zu eigen gemacht hat
- BGH 21.12.2010, AZ: VI ZB 28/2010



Biometrische Unterschrift, elektronische
Unterschrift, elektronische Signatur



IT-Kanzlei
dr-lapp.de



davit.de

- Digitales Siegel zu digitalen Daten (Definition Signaturgesetz 1997)
- Zweck der (eigenhändigen) Unterschrift:
 - Authentizität und Integrität eines Dokumentes
 - Abschluss der Erklärung
 - Warnung vor unüberlegten unbedachten Handlungen
 - Formvorschriften

- "elektronische Signaturen" Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,
- "fortgeschrittene elektronische Signaturen" elektronische Signaturen nach Nummer 1, die
 - a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
 - b) die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,
 - c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
 - d) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,

- "qualifizierte elektronische Signaturen" elektronische Signaturen müssen zusätzlich:
 - a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
 - b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden,
- Für die Speicherung von Signaturschlüsseln sowie für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen sind sichere Signaturerstellungseinheiten einzusetzen, die Fälschungen der Signaturen und Verfälschungen signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und gegen unberechtigte Nutzung der Signaturschlüssel schützen. (§ 17 SigG)

-
- Ersetzendes Scannen mit elektronischer Signatur:
 - Signatur bedeutet die Erklärung, dass Papierdokument und digitale Kopie übereinstimmen

- Nutzung von fortgeschrittenen Signaturen, soweit keine qualifizierten vorgeschrieben sind:
 - Überwiegend formfreie Rechtsgeschäfte
 - Beweiswert der Signaturen
 - Bestreiten der Echtheit
 - Fehlende Beweisregeln